

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ *(als aufnehmende Gebietskörperschaft)*
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

die Gemeinden Angelroda, Elgersburg,
Martinroda und Neusiß *(als abgebende Gemeinden)*
vertreten durch die Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab; zuletzt geändert am 07.12.2009:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Soweit freie Kapazitäten im Rahmen der Betriebserlaubnis vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Kindergartenplätze entsprechend der in der Anmeldung gewünschten Tagesstätte. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ verabschiedeten Gebührensatzung.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Wurde bis zur Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung keine Haushaltssatzung beschlossen, so ist die Abschlagszahlung in Höhe des festgesetzten Betrages des Vorjahres zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56

8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisungen an Gemeinde/Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15
19	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	16
20	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	17
21	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
22	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6 Betreibung der Einrichtungen

- (1) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb der Kindergärten betreffen, gehört werden.

Ein Einvernehmen ist bei Entscheidungen über den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger zu erfolgen.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten erfolgen.

- (3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Sonstiges

Die Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände der Kindertageseinrichtungen bleiben Eigentum der jeweilig abgebenden Gemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

Lämmer
Bürgermeister Angelroda

Schwarze
Bürgermeister Elgersburg

Hedwig
Bürgermeister Martinroda

Günschmann
Bürgermeister Neusiß